

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1099/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 14.07.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.09.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.09.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.10.2016	Ö

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen: Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH hier: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015	
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen	
Mainz, August 2016 Stadtverwaltung	Mainz, August 2016 Stadtverwaltung
Günter Beck Bürgermeister	Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, September 2016 Stadtverwaltung	
Michael Ebling Oberbürgermeister	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH für das Geschäftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 1.167.323,31 € und einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 180.834,45 €,
2. den Ergebnisverwendungsvorschlag, den sich aus dem Verlustvortrag zum 31.12.2015 i.H.v. 78.946,61 € und dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2015 i.H.v. 180.834,45 € ergebenden Betrag i.H.v. 259.781,06 € durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen,
3. die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015,
4. die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015,
5. den Prüfbericht der DORNBACH GmbH, Mainz, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss 2015 der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (nachfolgend: MAW) einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weist der Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft weiterhin von den Zuwendungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafterin Stadt Mainz bzw. die Stiftung Bürgerliche Hospizien abhängig ist.

Für das Geschäftsjahr 2015 beträgt der Jahresfehlbetrag der MAW 181 T€. Das Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr um 143 T€ (2014: -324 T€) und im Vergleich zur ursprünglichen Wirtschaftsplanung des Jahres 2015 um 508 T€ (Plan 2015: -689 T€) besser ausgefallen.

Die Erträge aus Pflegeleistungen i.H.v. 9.153 T€ konnten um 227 T€ gesteigert werden, da die Pflegesätze ab dem 01.07.2014 um ca. 4 % und ab dem 01.04.2015 um ca. 1,5 % erhöht wurden. Auch die Veränderung der Belegungsstruktur hin zu höheren Pflegestufen hat zum Anstieg der Erträge beigetragen. Die Belegungsquote war mit 98,94 % weiterhin hoch. Des Weiteren sind die Erträge aus Zusatz- und Transportleistungen aufgrund der Erhöhung des Vergütungszuschlags sowie der gestiegenen Anzahl von Leistungsempfänger im Altenheim um 107 T€ auf 364 T€ gestiegen.

Der Personalaufwand ist mit 6.851 T€ der größte Aufwandsposten der MAW. Die Erhöhung um 158 T€ resultiert aus den Tarifierhöhungen von durchschnittlich 2,4 % zum 01.03.2015 sowie aus der gestiegenen Anzahl der Beschäftigten und Auszubildenden. Die übrigen Aufwandsposten sind nahezu unverändert.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit von 260 T€ hat ausgereicht, um den Cash-Flow aus der Geschäftstätigkeit (-101 T€) und der Investitionstätigkeit (-34 T€) zu decken, so dass sich der Finanzmittelbestand um 125 T€ auf insgesamt 818 T€ erhöht hat.

Das Eigenkapital der MAW beträgt 26 T€ (EK-Quote: 2,2 %). Im Vorjahr bestand noch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i.H.v. 53 T€.

Der Geschäftsführer schlägt vor, den sich aus dem Verlustvortrag zum 31.12.2015 i.H.v. 80 T€ und dem Jahresfehlbetrag i.H.v. 181 T€ ergebenden Betrag i.H.v. 260 T€ durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Geschäftsführer weist im Lagebericht darauf hin, dass das Pflegestärkungsgesetz II massiv in die Landschaft der stationären Einrichtungen eingreift. Es liegen noch keine Erkenntnisse vor, welche wirtschaftliche Auswirkungen durch die Reform eintreten werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Erträge abnehmen werden und dies bei gleichen Kosten unweigerlich zu einer Verschlechterung der Zahlen in 2017 führen wird.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

Bei der Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) ist zu beachten, dass solche Ratsmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, die die Stadt Mainz im Geschäftsjahr 2015 (Zeitraum der Entlastung) im Aufsichtsrat der MAW vertreten haben. Die Entscheidung über die Entlastung bringt dem jeweils betroffenen

Ratsmitglied selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO.

Namentlich betrifft dies die folgenden Stadtratsmitglieder: Dr. Gerd Eckhardt, Claudia Siebner, Karin Trautwein, Alexandra Gill-Gers, Ruth Jaensch, Ute Wellstein.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Nicht anwendbar.

Anmerkung:

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH, Mainz, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der MAW liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen zur Einsichtnahme aus.

Anlagen:

- Bilanz zum 31.12.2015 der MAW
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 der MAW

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stiftung Bürgerliche Hospizien hat der MAW im Jahr 2015 insgesamt 482 T€ für Verlustausgleiche zugewendet. Davon wurden 260 T€ in die Kapitalrücklage eingestellt (79 T€ Ausgleich des Verlustvortrags und 181 T€ Ausgleich des Jahresfehlbetrags 2015) und 222 T€ wurden als sonstige Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung ausgewiesen. Das Eigenkapital der MAW ist damit wieder positiv.

Die im Haushaltsplan für das Jahr 2016 angemeldeten Mittel in Höhe von jeweils 788 T€ für die Verlustausgleichszuweisung der Stadt Mainz an den Hospizienfonds sowie des Hospizienfonds an die MAW sind ausreichend. Der Stiftung können somit der Ausgleich des Verlustvortrags und der Ausgleich des Jahresfehlbetrags i.H.v. 260 T€ erstattet werden. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.10.2013 und § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Stadt Mainz bis zum 31.12.2018 den Verlustausgleich in voller Höhe.